

**Friedhofssatzung
der Gemeinde Tonndorf**

vom 21.04.2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf hat in seiner Sitzung vom 08.04.2010 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Tonndorf erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Besuchszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen
- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Grabstätten für Erdbestattung
- § 14 Urnengrabstätten
- § 15 Nutzungsrechte
- § 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 17 Zustimmung für die Errichtung von Grabmalen
- § 18 Fundamentierung und Befestigung
- § 19 Entfernung
- § 20 Allgemeines
- § 21 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 22 Benutzung der Trauerhalle
- § 23 Trauerfeier
- § 24 Alte Rechte
- § 25 Haftung
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Gebühren
- § 28 Gleichstellungsklausel
- § 29 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Tonndorf unterhält den Friedhof als öffentliche Einrichtung. Mit dem Friedhofsüberlassungsvertrag, genehmigt durch das Kreiskirchenamt Gotha vom 10. Oktober 2003, zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Tonndorf, vertreten durch

den Gemeindegemeinderat und der Gemeinde Tonndorf, vertreten durch den Bürgermeister wurde die Verwaltung und Nutzung des kirchlichen Friedhofes der Gemeinde Tonndorf überlassen.

- (2) Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen und kirchlichen Teil des Friedhofes im Gebiet der Gemeinde Tonndorf.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Tonndorf waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind bzw. tot aufgefunden wurden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit dem Bürgermeister. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- (4) Bestattungen außerhalb des öffentlichen Friedhofes sind unzulässig.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

- (7) Die Schließung und Entwidmung des kirchlichen Friedhofsteils bedarf der Zustimmung der Evangelischen Kirchengemeinde und des Kreiskirchenamtes Gotha.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Besuchszeiten

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist generell auf die Tageszeit zu beschränken. Bei Dunkelheit ist der Aufenthalt im Friedhofsbereich nicht gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann in Abstimmung mit dem Bürgermeister aus besonderem Anlass das Betreten des jeweiligen Friedhofsteils vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung;
 - b) ohne schriftlichen Antrag bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - e) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, diesbezüglich zu werben;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgeschriebenen Plätze abzulegen;
 - h) zu lärmern und zu spielen;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - j) Wasser, zu anderen Zwecken als zu Gießzwecken, zu entnehmen;
 - k) den Friedhofscontainer mit Abfällen aller Art, die nicht mit der Benutzung des Friedhofes in Verbindung stehen, belegt.
- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit dem Bürgermeister; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Feier an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.

- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind mit Einbruch der Dämmerung, an Samstagen spätestens 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Das Thüringer Feiertagsgesetz (ThürFtG) in der jeweiligen Fassung gilt entsprechend.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur für die unmittelbare Tätigkeit an der Grabstelle gelagert werden. Nach Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die benutzten Flächen in ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen oder dessen Beauftragten fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Urnen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen bestattet.

§ 8

Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Für das Ausheben der Gräber beauftragt die Friedhofs-/Gemeindeverwaltung private Dritte. Die Satzungsvorschriften für das Gebiet des Friedhofes sind von den Ausführenden zwingend zu beachten.
- (2) Bei Gräbern für Erdbestattungen ist die Grabsohle auf eine Tiefe von mindestens 1,80 m (ohne Grabhügel) zu legen. Bei Gräbern von Leichen für Kinder ist die Grabsohle auf eine Tiefe von mindestens 1,40 m zu legen.
- (3) Urnen dürfen nicht unter 0,65 m Tiefe beigesetzt werden.
- (4) Die Tiefe der Gräber für Erdbestattungen ist so einzurichten, dass die Bodendecke von der Oberkante des Sarges bis zur normalen Erdoberfläche mindestens 1 m beträgt, Die Beisetzung von Urnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,40 m von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche.
- (5) Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,50 m betragen.

- (6) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für

- | | |
|--|-----------|
| - Erdbestattungen | 30 Jahre, |
| - Urnenbestattungen und Erdbestattungen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 20 Jahre. |

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit dem Bürgermeister. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf behördliche staatsanwaltschaftliche oder richterliche Anordnung vor Ablauf der Ruhezeit aus der Grabstätte entfernt werden. Umbettungen aus einer Grabstätte für Erdbestattungen sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig.
- (3) Die Umbettung von Urnen ist unter Beachtung der Ruhefrist innerhalb des Friedhofes möglich.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Urnenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Grundsätzlich erfolgen Umbettungen nur auf Antrag. Ausgenommen sind behördliche und richterliche Anordnungen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte bzw. der verfügungsberechtigte Angehörige.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller bzw. die anordnende Stelle zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Alle Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit dem Bürgermeister veranlasst, die sich zur Durchführung eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann.
- (9) Die Anwesenheit von Angehörigen und Zuschauern bei der Ausgrabung bzw. Umbettung von Leichen ist nicht gestattet.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Tonndorf bzw. der Evangelischen Kirchgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrabstätten für Erdbestattungen,
 - b) Familiengrabstätten für Erdbestattungen,
 - c) Urnengrabstätten,
 - d) Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage (grüner Rasen, ohne Kennzeichnung der Grabstätte)
 - e) Ehrengrabstätten

§ 13

Grabstätten für Erdbestattung

- (1) Grabstätten für Erdbestattungen wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.
- (2) Grabstätten für Erdbestattungen werden als Einzelgräber oder Familiengräber vergeben. Zusätzlich ist die Beisetzung von Urnen möglich. Bei Einzelgrabstätten können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) In jeder Einzelgrabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist auf Antrag möglich und entsprechend gebührenpflichtig.

§ 14

Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit), verliehen wird. Die Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist auf Antrag möglich und entsprechend gebührenpflichtig.
- (2) Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage sind von der Regelung nach Abs. 1 ausgeschlossen.
- (3) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen in Einzel- und Familiengrabstätten
 - c) Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage
- (4) Urnen dürfen nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (5) Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. In der Urnengrabstätte können bis vier Urnen, unter Beachtung der Nutzungszeit bestattet werden. Das

Nutzungsrecht ist bereits bei der Zweitbelegung zu verlängern, da die Ruhezeit für Urnen 20 Jahre beträgt.

- (6) Urnengemeinschaften sind Flächen des Friedhofes, auf denen Urnen nach einem nicht öffentlich zugänglichen Plan beigesetzt werden. Es gibt nur ein gemeinsames Grabmal. In Urnengemeinschaften kann nur bestattet werden, wer zu Lebzeiten diese Verfügung getroffen hat oder wessen Angehörige diese Entscheidung treffen und keine andere Forderung des Verstorbenen bekannt ist. Umbettungen aus Urnengemeinschaften sind nicht möglich.

§ 15 Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (2) Nutzungsrechte werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann frühestens 3 Monate vor Ablauf erneuert werden. Eine Erneuerung ist für die Dauer der Festlegung der Ruhefrist möglich.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderen Schutz.
- (3) Für Grabstellen gelten folgende maximale Regelmaße:

Einzelgrabstellen für Erdbestattungen:	Länge 2,10 m	Breite 0,90 m
Familiengrabstätten:	Länge 2,10 m	Breite 1,80 m
Urnengräber:	Länge 1,00 m	Breite 1,00 m
Kindergräber (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr):	Länge 1,20 m	Breite 0,60 m

§ 17

Zustimmung für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (3) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, das sie andauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz

schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden schuldhaft verursachten Schaden, der anderen Personen durch Umfallen eines Grabmales oder Umstürzen der Teile von solchen entsteht.

§ 19 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder Entziehung des Nutzungsrechtes ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Das Ablagern dieser Materialien auf dem Friedhofsgelände ist nicht gestattet. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten im Auftrag der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Bei Entzug des Nutzungsrechtes oder vorzeitiger Entfernung der Grabmale besteht kein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Gebühren.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Alle Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung oder Beisetzung hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

- (6) Verwelkte Blumen, Reisig und Kränze sind von den Grabstellen zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (8) Vasen und andere Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen. Die Verwendung unwürdiger Gefäße (Konservendosen, Industriegläser usw.) ist nicht statthaft. Die mit der Aufsicht beauftragten Personen sind berechtigt solche Gefäße zu entfernen.
- (9) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten neben den Grabstellen ist nicht erlaubt.

§ 21

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grabfeld. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

VIII. Trauerhalle- und Trauerfeiern

§ 22

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Trauerhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen bis zum Beginn der Trauerfeier sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle wird untersagt, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Für Wertgegenstände, die den Verstorbenen belassen werden, übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- (5) Die Trauerhalle ist nach der erfolgten Trauerfeier durch die Angehörigen oder deren Beauftragten ordnungsgemäß zu übergeben. Der Schlüssel ist entsprechend der Festlegung zurückzugeben.

§ 23 Trauerfeier

Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen Stelle im Freien abgehalten werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

- (1) Die Gemeinde tritt in alle Rechte der Kirche ein, die gegenüber dem Grabstelleninhabern aufgrund der bisher geltenden Ordnung bestehen.
- (2) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofs-/Gemeindeverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 23.03.2004 sowie der 1. Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Tonndorf vom 04.02.2005 entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten gemäß § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

§ 25 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ebenso wird die Haftung bei Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt ausgeschlossen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 3. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 4. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 5. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,

7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
9. den Friedhofscontainer entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe k belegt.

- d) Eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung ausübt (§ 6),
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 17),
- g) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§18),
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 19 Abs. 1),
- i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 20 Abs. 7),
- j) Grabstätten vernachlässigt (§ 21),
- k) die Trauerhalle entgegen § 22 betritt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 29 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 23.03.2004 sowie die 1. Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Tonndorf vom 04.02.2005 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Tonndorf, den 21.04.2010

Gemeinde Tonndorf



Fred Menge
Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Tonndorf vom 21.04.2010 wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 05/2010 vom 01.05.2010, Seite 9-13, öffentlich bekannt gemacht.

Tonndorf, den 07.05.2010

Gemeinde Tonndorf

Fred Menge
Bürgermeister

